

## **Satzung über die Verwendung des Bayreuther Stadtwappens**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 22 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) nachstehende, mit Entschließung der Regierung von Oberfranken Nr. II/4 - 4103 b - 1/63 vom 27. Mai 1963 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Verwendung des Bayreuther Stadtwappens:

### **§ 1**

#### **Darstellung des Stadtwappens**

(1) Die Stadt Bayreuth führt nach § 7 der Gemeindegesetzgebung der Stadt Bayreuth vom 19. Juli 1961 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 34 vom 24. August 1961) ein Stadtwappen nach der dort dargestellten Ausstattung und Farbgebung.

(2) Das Stadtwappen kann auch in den Farben Schwarz-Weiß dargestellt werden. Dabei sind die herkömmlichen heraldischen Schraffuren: Punkte für Gold, senkrechte Striche für Rot zu verwenden. Bei kleiner Darstellung soll die Punktierung unterbleiben.

### **§ 2**

#### **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens**

(1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt.

(2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

### **§ 3**

#### **Verwendung des Stadtwappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke**

(1) Bei der Verwendung des Stadtwappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.

(2) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die in besonderer Beziehung zu der Stadt Bayreuth stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

#### § 4

##### **Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken**

(1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.

(2) Die zu schmückenden Gegenstände (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

(3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

#### § 5

##### **Widerruf der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- c) die Gebühr nach § 6 nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

#### § 6

##### **Gebühr**

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr bis zu 250,-- Euro erhoben. Für diese gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein

Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

## § 7

### **Einheitlicher Ansprechpartner/Genehmigungsfiktion**

(1) Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Über die Genehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung entscheidet die Stadt Bayreuth innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist entschieden, bzw. im Falle einer Fristverlängerung innerhalb der verlängerten Frist, gilt die Genehmigung als erteilt.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bayreuth, den 22. Mai 1963/16. Dezember 2009

**Stadt Bayreuth**

gez. Hans Walter Wild  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 24 vom 14. Juni 1963*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 24 vom 23. Dez. 2009*

---